

# **Tagesordnung:**

## **I. Öffentlicher Teil:**

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.11.2022
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
  - a) Neukalkulation der Einleitungsgebühr
  - b) Satzungsbeschluss mit Änderungswirkung zum 01.01.2023
- 4 Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392 und Fl.Nr. 7/2 Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 2)
- 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
- 5.1 Betriebserlaubnis für das Kinderhaus Pustebblume
- 5.2 Spielplatzprüfung
- 5.3 Adventsfenster am Rathaus
- 6 Kenntnisnahmen und Anfragen
- 6.1 Notstromversorgung

**TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 02.11.2022**

**Sachverhalt:**

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.11.2022 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

**Beschluss:**

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0**

**TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe**

**Sachverhalt:**

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpf gibt bekannt, dass für keinen der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 02.11.2022 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

**TOP 3 Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
a) Neukalkulation der Einleitungsgebühr  
b) Satzungsbeschluss mit Änderungswirkung zum 01.01.2023**

**Sachverhalt:**

**a) Neukalkulation der Einleitungsgebühr**

Im diesem Jahr konnten einige Punkte betreffend die Abwasserentsorgung in Zusammenarbeit mit dem Büro Dr. Schulte / Röder abgearbeitet werden. Die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens wurde im September abgeschlossen. Es ergeben sich historische Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt 2.784.617,68 €. Der Restbuchwert zum 31.12.2021 beläuft sich auf 1.385.958,89 €.

Auf Basis dieser Aufstellung hat die Prüfung der Förderfähigkeit aufgrund der Härtefallregelung nach der RZWas durch Mayr Ingenieure stattgefunden. Der Schwellenwert wird in den Varianten der Neukonzeption der Kläranlage derzeit nicht erreicht.

Ferner wurde die Vermögensbewertung zur korrekten Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung neben den laufenden Betriebskosten zur Gebührenermittlung benötigt.

Die vorangegangene Nachkalkulation von 2016 bis einschließlich 2019 hat eine Unterdeckung von 24.126,58 € ergeben, welche in die Kalkulation ab 01.01.2020 eingeflossen ist. Die Gebühr betrug 1,47 €/m<sup>3</sup>. Die Kalkulation bis 31.12.2022 schließt nach heutigem Stand mit einer Unterdeckung von 59.849,93 €, welche in die Vorkalkulation von 2023 bis 2026 übertragen wird.

Die Kalkulationsdaten werden von Herrn Schopper vorgestellt und erläutert.

Die kalkulierte Gebühr ab 01.01.2023 ergibt 1,96 €/m<sup>3</sup>.

Nachrichtlich wird die Gebührenübersicht im Wirkungsbereich der VGem dargestellt aber auch darauf verwiesen, dass ein Vergleich aufgrund unterschiedlicher Einrichtungen und Finanzierungslastverteilung nicht unmittelbar möglich ist.

## b) Satzungsbeschluss mit Änderungswirkung zum 01.01.2023

Im Anschluss an die Vorstellung der Kalkulation trägt Herr Schopper die notwendige Satzungsänderung vor, damit die Gebührenerhöhung ab 01.01.2023 rechtswirksam in Kraft treten kann.

Die Gebührenübersicht und Abwassergebührenkalkulation sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Folgende Fragen werden aus dem Gremium gestellt:

Gemeinderat Herr Schröttele:

Unter welchem Posten werden die Stromkosten aufgeführt?

- ➔ Die Stromkosten werden unter dem Posten 63000 „Versch. Aufw. für Verwaltung und Betrieb“ verzeichnet.

Gemeinderat Herr Wagner:

Unter welchem Posten ist die Klärschlammräumung aufgeführt?

- ➔ Die Kosten der Klärschlammräumung sind auf die jeweiligen Jahre aufgeteilt. Diese Kosten können auf verschiedene Posten gegliedert werden.

Gemeinderat Herr Wagner:

Werden die Kosten der Geschossflächenneuberechnung mit in der Kalkulation aufgeführt?

- ➔ Die Kosten werden in der Kalkulation beachtet, jedoch sind hierzu noch keine genaueren Zahlen bekannt. Das Bauamt ist mit den Nachberechnungen relativ auf dem aktuellen Stand. Von Mehrkosten wird derzeit nicht ausgegangen.

Gemeinderat Herr Rohr:

Ist es zulässig Rücklagen für die neue Kläranlage zu bilden?

- ➔ Innerhalb der Gebührenkalkulation können Sonderrücklagen nur in einem engen Rahmen (z. B. Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte statt der Anschaffungs- und Herstellungskosten) aufgebaut werden, die rechtswirksam auf die Gebühr umgelegt werden können. Eine pauschale Erhöhung der Gebühr hingegen – ohne, dass dies der Gebührenbedarf der Vorkalkulation rechtfertigt – ist nicht zulässig. Unabhängig und außerhalb der Kalkulation ist es dem Gremium selbstverständlich möglich, Sonderrücklagen für die anstehenden Großinvestitionen aufzubauen, was angesichts der Investitions Herausforderungen auch empfohlen wird.

Gemeinderat Herr Schröttele:

Ist eine Prognose für den Haushalt für nächstes Jahr ersichtlich?

- ➔ Erste Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2023 liegen vor. Die Finanzeinnahmen tendieren zur Stagnation, liegen aber innerhalb der vorliegenden Finanzplanung der Gemeinde.

### Beschluss:

Das Gremium beschließt die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der vorgetragenen Fassung. Die Satzung ist der Niederschrift als Bestandteil dieses Beschlusses beigefügt.

**Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0**

**TOP 4    Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392 und Fl.Nr. 7/2 Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 2)**

**Sachverhalt:**

Der Beratungsgegenstand wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 02.11.2022, TOP 4 behandelt.

Auf den Grundstücken Flur-Nr. 392 und 7/2 Gemarkung Ellgau ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordost II“. Für das Baugrundstück wurde im Bebauungsplan nur die Art der Nutzung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes für die Baugrundstücke östlich der Nordfeldstraße sind daher für das Bauvorhaben nicht einschlägig. Der Bebauungsplan „Nordost II“ hat für das Baugrundstück nur die Funktion eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist deshalb nach § 34 BauGB wie Innenbereichsvorhaben zu beurteilen.

Das Bauvorhaben ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In einem Dorfgebiet sind Wohngebäude zulässig. Das Bauvorhaben entspricht auch von der Art der Nutzung dem einfachen Bebauungsplan Nordost II. Die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Dorfgebiete bezüglich der Grundflächenzahl 0,6 (Bauvorhaben 0,265) und der Geschossflächenzahl 1,2 (Bauvorhaben 0,36) werden eingehalten. Da der Bebauungsplan für das Baugrundstück keine Festsetzungen bezüglich der Grund- und Geschossfläche enthält, sind auch keine Befreiungen seitens der Gemeinde erforderlich. Es wird ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen in offener Bauweise errichtet. Das Wohngebäude fügt sich daher in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Anzahl der Wohneinheiten sind kein gesetzliches Kriterium für das Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist wie oben ausgeführt abschließend in § 34 Abs. 1 BauGB geregelt. Das gemeindliche Einvernehmen darf nicht aus sachfremden Erwägungen versagt werden. Die Zahl und die Anordnung der Stellplätze entsprechen den Vorgaben der Stellplatzsatzung. Der Bauherr muss die erforderlichen Stellplätze nachweisen. Er kann die Nutzer jedoch nicht verpflichten ausschließlich auf den Stellplätzen zu parken. Daher kann es durchaus vorkommen, dass Fahrzeuge auf der Gartenstraße parken. Dieser Situation ist jedoch mit den Maßnahmen des Straßenverkehrsrechtes zu begegnen und spielt bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens keine Rolle.

Grundsätzlich wird die Schaffung von Wohnmöglichkeiten durch das Gremium befürwortet. Aufgrund der engen Straßenführung, Anordnung und Zahl der Stellplätze wird das Bauvorhaben jedoch weiterhin bemängelt. Eine Verbreiterung der Straße ist aufgrund der Bestandsbauten nicht möglich. Aufgrund der eventuellen Umnutzung des angrenzenden Altgebäudes und damit folglich einhergehenden weiteren Stellplätzen, sieht der Gemeinderat vor, den Bauantrag zurückzustellen und das Gespräch mit dem Eigentümer zu suchen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird zurückgestellt. Die geänderte Planung, als auch das Gesamtkonzept für das gesamte Grundstück sind dem Gremium durch den Bauherrn vorzulegen. Sollte der Bauherr der Bitte durch den Gemeinderat nicht nachkommen, wird folglich durch die Beantragung beim Landratsamt, die Rückstellung des Bauantrags und Baustopp für zwölf Monate, mit dem Ziel einen Bebauungsplan aufzustellen, beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Anwesend 11 - Ja 11 - Nein 0**

**TOP 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen**

**TOP 5.1 Betriebserlaubnis für das Kinderhaus Pustebume**

**Sachverhalt:**

Am 12.10.2022 wurde vom Landratsamt Augsburg für das Kinderhaus Pustebume die Betriebserlaubnis mit Wirkung ab 01.09.2022 erteilt. Die Kindertageseinrichtung verfügt über 75 gleichzeitig belegbare Plätze, davon 45 im Kindergarten, 18 in der Kombigruppe und zwölf in der Krippengruppe. Die Bedingungen für den Betrieb müssen strikt eingehalten werden.

Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.11.2022 besteht die Möglichkeit die Plätze in Krippen und Krippengruppen in Kindergärten und Häusern für Kinder von zwölf auf 15 Plätze zu erhöhen. Nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung wird Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis auf 15 Krippenkinder gestellt. Bei Nachbelegung muss Personal aufgestockt werden, da momentan alle Stunden ausgelastet sind.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

**TOP 5.2 Spielplatzprüfung**

**Sachverhalt:**

Die Spielplatzprüfung vom Bayerischen Sportstätten Service vom 07.11.2022 verlief ohne Mängel für die Spielplätze Eliginstraße und Speckfeldring. Auch im Kindergartenspielplatz wurden, außer zwei kleinen Hinweisen, keine relevanten Mängel festgestellt.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

**TOP 5.3 Adventsfenster am Rathaus**

**Sachverhalt:**

Am 03.12.2022 um 17:00 Uhr findet am Rathaus ein Adventsfenster statt, zu dem alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

**TOP 6 Kenntnisnahmen und Anfragen**

**TOP 6.1 Notstromversorgung**

**Sachverhalt:**

Gemeinderätin Frau Baumgartner erfragt, ob die Gemeinde Vorkehrungen im Falle eines Blackout-Szenarios zu treffen hat. Die Vorsitzende erläutert, dass zunächst Bürgerinnen und Bürger für sich selbst verantwortlich sind. Erst nach acht Stunden Stromausfall, wird der Sachverhalt als Notfall betrachtet. Das Feuerwehrhaus kann durch ein Notstromaggregat beleuchtet, als auch beheizt werden. Ob die Feuerwehr als zentrale Anlaufstelle ausgewiesen wird, wird durch die Vorsitzende abgeklärt.

**Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.**

Ende der öffentlichen Sitzung